

# - Achtung -

## Neuregelung des Paketempfangs in der Untersuchungshaftanstalt

Für **Strafgefangene und Untersuchungsgefangene** ist der Empfang von Paketen (Wahl-, Oster-, Weihnachtspaket...) seit dem **01.01.2008** gemäß § 34 I HmbStVollzG (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz) bzw. mit Änderungsverfügung der Justizbehörde zur UVollzO vom 17.03.2008 seit dem **01.04.2008** nicht mehr vorgesehen.

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben natürlich Anlieferungen vom Versandhandel (z. B. TV-Gerät) oder Wäschepakete.

Strafgefangene und Untersuchungsgefangene erhalten dafür gemäß § 26 Abs. 2 HmbStVollzG dreimal jährlich die Möglichkeit, Nahrungs- und Genussmittel zusätzlich zum Regeleinkauf einzukaufen. Der Gewährungszeitraum richtet sich nach dem Vollstreckungsjahr, nicht nach dem Kalenderjahr.

Für den Einkauf muss Hausgeld oder freies Eigengeld verfügbar sein. Zum Einkauf kann auch durch Dritte Geld zweckgebunden eingezahlt werden.

Im Verwendungszweck der Überweisung muss zusätzlich zu Name, Vorname, die Bemerkung „Zusatzeinkauf“ stehen. Der vorherigen Vereinbarung einer Zweckbindung mit der Anstalt bedarf es für diese Fälle nicht.

Der Höchstbetrag des Zusatzeinkaufs beträgt den zwölffachen Satz der Eckvergütung (**Stand 31.03.2008: € 128,88 für Strafgefangene und € 71,52 für Untersuchungsgefangene**).

Diese Regelung betrifft auch Straf- oder Untersuchungsgefangene anderer Bundesländer, welche zurzeit in der Untersuchungshaftanstalt untergebracht sind (z. B. im Zentralkrankenhaus). Auskünfte, inwieweit die Zusatzeinkäufe auf das Paketkontingent angerechnet werden, erteilen in diesen Fällen die Stammanstalten.

Die Anstaltsleitung